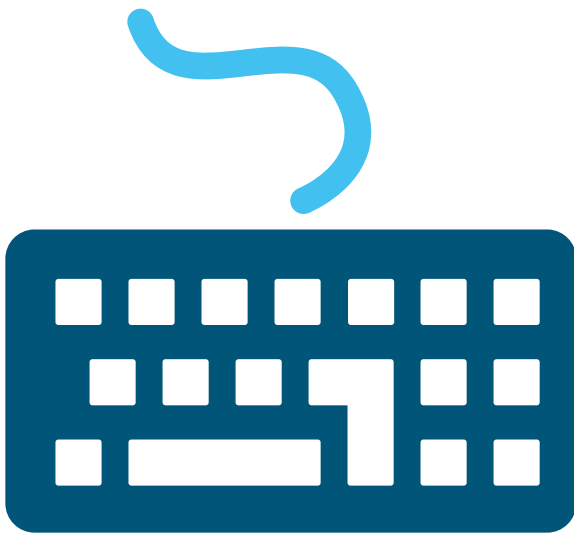


Vermögensschaden- und Betriebshaftpflicht für die IT-Branche



Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken	3
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	3
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	3
3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	4
4. Eigenschaden-Versicherung	4
5. Vertrauensschaden- und Betrugs-Versicherung	5
6. Cyber- & Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung	6
7. Rechtsschutz-Versicherung	7
8. D&O-Außenhaftungsversicherung	7
9. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung	7
B. Versicherte Personen	9
1. Mitversicherte Personen	9
2. Subunternehmer	9
3. Repräsentanten	9
C. Räumlicher Geltungsbereich	10
D. Risikoausschlüsse	10
1. Allgemeine Ausschlüsse	10
2. Spezielle Risikoausschlüsse	11
3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung	11
4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	12
5. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada	13

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadensfalldefinitionen	14
F. Versicherter Zeitraum	14
G. Leistungen des Versicherers	15
H. Leistungsobergrenzen	16
I. Beitragszahlungen	17
J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	18
K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	18
L. Dauer des Versicherungsvertrags	19
M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	20
N. Ansprechpartner	20

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere

- Hardware-Herstellung, -Implementierung, -Reparatur, -Pflege, -Handel;
- Software-Herstellung (Programmierung), -Implementierung, -Pflege, -Modifizierung, -Handel;
- IT- und TK-Beratung, -Schulung, -Analyse;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung
- IT-Gutachtenerstellung und IT-Sachverständigentätigkeit;
- Planung, Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
- Providerleistungen: z. B. Host-, Content-, Access-Providing, Cloud-Computing, SaaS, IaaS, PaaS;
- Internet-, Intranet und Online-Dienstleistungen: z. B. Domain-Service, Webdesign, SEO, SEM;
- Rechenzentrumsbetrieb, Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung;
- Unternehmens- und Personalberatung.

Versicherungsschutz besteht auch für Management auf Zeit/Interimsmanagement im versicherten Tätigkeitsbereich, soweit der Versicherungsnehmer nicht organschaftlich (z. B. als Geschäftsführer) tätig ist und sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

2.1 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.3 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

2.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z. B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

3.1 Verzugsschäden

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

3.2 Daten- und Cyber- Drittschäden

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein dem BDSG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm entsprechendes Schutzniveau vorsieht;
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

3.3. Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z. B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte,
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte;
- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen Veröffentlichungen (z. B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

3.4 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen. Als Entschädigungsleistung stehen bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal 25.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr zur Verfügung. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat. Als Entschädigungsleistung für pauschalierten Schadenersatz stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

3.5 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

4. Eigenschaden-Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.5) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.5) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

4.1 Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags) eines Auftraggebers vom Projektvertrag ersetzt der Versicherer die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern) - nicht jedoch entgangenen Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochtergesellschaften.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 10% der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn bzw. vor Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossene Projektverträge besteht nicht.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.2 Reputationsschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.3 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer ersetzt die entstandenen notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.4 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftrags erledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.5 Domainschutz-Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Falle von durch Dritte verursachten Verlust der Domainnamenrechte bzw. der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst bzw. geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehende Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 5.000 EUR zur Verfügung.

5. Vertrauensschaden- und Betrugs-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.2) der Vertrauensschaden- und Betrugs-Versicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

5.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z. B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse).

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

5.2 Betrug durch Dritte

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter verursacht werden, in der Absicht, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 25.000 EUR zur Verfügung.

6. Cyber-& Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Cyber-& Datenschutz-Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schadenfall.

6.1 Cyber-Eigenschaden-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern),
- der Programme,
- oder der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers,

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z. B. Hacker-Angriff),
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik),
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

6.2 Datenschutz-Eigenschaden- Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Datenrechtsverletzungen, wie

- die nicht autorisierte Aneignung (z. B. durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten),
- der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen,

infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. Hacker-Angriff).

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;

- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

7. Rechtsschutz-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (7.1 und 7.2) der Rechtsschutzversicherung gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

7.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) für die gerichtliche Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

7.2 Straf-Rechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, ersetzt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

8. D&O-Außenhaftungsversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für den D&O-Außenhaftungsbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass die nachfolgend aufgeführten, natürlichen Personen wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (bspw. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (bspw. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

9. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

9.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

9.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

9.3 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

9.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z. B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

9.5 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt;
- die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. in Unterkünften) auf Geschäftsreisen;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- Tätigkeiten (z. B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.

9.6 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

9.7 Umweltschadenversicherung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

9.8 Haftpflichtversicherung für Produkte und Dienstleistungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund des versicherten Risikos von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensschadens insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten;
- den Handel mit Waren;
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

B. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer aus der Beauftragung fremder Unternehmen /Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen /Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrags sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

C. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit folgender Ausnahmeregelung für USA und Kanada.

Für Personen- und Sachschäden besteht für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben).

D. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;

1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt;

1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen (sofern im Versicherungsschein vereinbart). Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt;

1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.7 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig haftet werden muss;

1.8 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag. Hiervon unberührt bleibt die Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers;

1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), sofern es sich nicht um eine Vertragsstrafe aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen gemäß A. 3.4 handelt;

1.10 Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,

- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;

1.11 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände, sofern nicht der D&O Außenhaftungsbaustein vereinbart gilt;

1.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

1.13 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

1.14 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

2.1 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);

2.2 Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;

2.3 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;

2.4 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;

2.5 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten.

3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

3.1 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

3.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt.;

3.3 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

3.4 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

3.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung,

Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

3.8 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;

3.9 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden).

4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

4.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

4.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

4.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

4.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

4.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

4.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Ziffer 4.1 bis 4.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

4.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

4.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

4.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

4.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

4.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

4.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

4.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser,
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

5. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

5.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

5.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

5.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

5.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

3. Versicherungsfall in der Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung

Der Versicherungsfall bei einem Hackereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Ein Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, Zugriff oder Offenlegung von personen-bezogener Daten Dritter.

4. Versicherungsfall in der D&O Versicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6. Kumul klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

F. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umstände beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn jener geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

G. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

1.4 Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.7.1 und A.7.2.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

H. Leistungsobergrenzen

1. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

1.1 Kostenanrechnung USA/Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

1.2 Leistungsobergrenze je Eigenschaden

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Eigenschadenversicherung auf die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

N. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

Anlage und Zusatzinformationen zu den Versicherungsbedingungen

Änderung des Risikoträgers

Seit dem 29. März 2019 ist die **Markel Insurance SE mit Sitz in München** der neue Risikoträger Ihres Vertrages.

Hintergrund: Wie Sie sicherlich wissen, hat das Vereinigte Königreich beschlossen, die Europäische Union zu verlassen, was häufig auch als „Brexit“ bezeichnet wird. Im Hinblick auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die Markel Gruppe für das Versicherungsgeschäft in Deutschland und in der Europäischen Union mit der **Markel Insurance SE** mit Sitz in München ein neues Versicherungsunternehmen gegründet. Die Markel Insurance SE ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit 2018 als Versicherungsunternehmen zugelassen. An der Solidität des Versicherers ändert dies nichts, da die Markel Insurance SE ebenfalls ein S&P Rating (A -Strong) und A.M. Best Rating (A -Excellent) aufweist.

Ihr Versicherungsvertrag bei der Markel Insurance Company Limited wurde mit Wirkung zum 29. März 2019 auf die Markel SE als neuen Versicherer übertragen. Diese Übertragung erfolgte im Rahmen der Bestandsübertragung nach britischem Recht mit Genehmigung der britischen Finanzaufsichtsbehörden, namentlich der Financial Conduct Authority (FCA) und der Prudential Regulatory Authority (PRA) und dem obersten Gerichtshof von England und Wales, dem sog. High Court of Justice.

Risikoträger ab 29.03.2019

Versicherer
Markel Insurance SE
Sofienstraße 26
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618
Vertreten durch den Vorstand Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Zuständige Regulierungsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Stand: 21.03.2019